# Wettkampfordnung für den ISHA-Ligabetrieb

January 2017

## 1 Allgemeine ISHA Bedingungen für Verbandspersonen

1.1. Verbandspersonen sind alle natürlichen Personen, die den Mitgliedern des Verbandes angeschlossen sind oder direkt für den Verband tätig sind (Sportler, Schiedsrichter, Funktionär etc.)

1.2. Jede Verbandsperson willigt ausdrücklich in Einhaltung der ISHA und der ÖRSV Ordnungen sowie der aktuell gültigen nationalen Anti Doping Bestimmungen der NADA ein.

1.3. Die Verbandsperson erklärt, dass die Veranstalter für Verletzungen, Schäden, etc. aller Art NICHT haftbar sind und auch nicht haftbar – weder zivil- noch strafrechtlich - gemacht werden können.

1.4. Die Verbandspersonen nehmen an allen Veranstaltungen der ISHA und ihrer Vereine auf eigene Gefahr teil.

1.5. Jede Verbandsperson erklärt ausdrücklich, sich über ihre eigene, für die Ausübung des Sports notwendige, körperliche Eignung bei einem Arzt informiert zu haben.

1.6. Jede Verbandsperson räumt dem ÖRSV und der ISHA ausdrücklich das Recht ein, über die Medien E-Mail und SMS (Mobiltelefon) über wichtige Ereignisse und Ergebnisse informiert zu werden.

1.7. Jede Verbandsperson erklärt sich bereit, während Veranstaltungen der ISHA oder von ihr beauftragten Vereinen allfällige Verbandssponsoren auf ihrem Wettkampfdressen anzubringen. Ein Zuwiderhandeln wird mit Lizenzentzug geahndet.

1.8. Für die Anmeldung von neuen Verbandspersonen/SportlerInnen sind folgende Unterlagen notwendig: Nur vollständig eingelangte Unterlagen werden bearbeitet.

(a) vollständig ausgefülltes Anmeldeformular

(b) Scan des Reisepasses oder eines sonstigen Staatsbürgerschaftsnachweises

(c) Scan eines Passfoto. Die ISHA behält sich das Recht vor, qualitativ schlechte Fotos abzulehnen.

(d) Bei Anmeldungen während des Meisterschaftsbetriebes steht der ISHA eine Bearbeitungszeit von 48 Stunden zu.

(e) Kontaktdaten der Verbandsperson. Kontaktdaten inkludieren eine Postadresse und eine E-Mail-Adresse.

1.9. Für Nachwuchsspieler müssen zusätzlich einmal pro Jahr eine Erziehungsberechtigte Person ausdrücklich bestätigen, dass

(a) eine sportärztliche Untersuchung des Spielers durchgeführt wurde und dass der Spieler geeignet ist am Ligabetrieb teilzunehmen. Das Untersuchungsergebnis ist auf Verlangen bzw. bei Verdacht auf Missbrauch der ISHA vorzulegen und

(b) die Erziehungsberechtigen einverstanden sind, dass der Spieler in, durch die Erziehungsberechtigten auszuwählenden Altersklassen, eingesetzt werden darf.

1.10. Jede Verbandsperson stimmt ausdrücklich zu, dass ihr Profilfoto, ihre aus dem Sportbetrieb erhobenen Daten sowie alle im Spielbetrieb entstandenen Bilder zu Werbezwecken verwendet werden dürfen. Die Verwendung ist beschränkt auf die Nutzung im Rahmen aller Maßnahmen, die den Rollsport fördern. Das inkludiert die Veröffentlichung auf Websites, die Nutzung in Print-Medien und die Nutzung von Filmmaterial auf Internet Plattformen, sowie in TV Schaltungen.

# 2 Allgemeine Lizenzbestimmungen

2.1. Jeder Spieler der an einer offiziellen Veranstaltung der ISHA teilnimmt, benötigt eine für die jeweilige Veranstaltung gültige Lizenz. Der Verein, für den der Spieler spielt, trägt die Verantwortung für diese Lizenz.

2.2. Die Höhe der Lizenzgebühr wird durch den Vorstand festgelegt.

2.3. Bei Lizenzen, die durch einen Verein beantragt werden, hat der unterzeichnende Vereinsvertreter die Informationspflicht gegenüber seinen Mitgliedern, m.a.W. er hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Lizenznehmer die Rechte und Pflichten aus den Ordnungen verstanden und akzeptiert haben. Er hat dies auf Verlangen der ISHA auch schriftlich zu belegen.

2.4. Jeder Spieler muss bei einem Verein hauptgemeldet sein. Andere Vereine dürfen für diesen Spieler eine Nebenlizenz anfordern. Sie dürfen nur dann genehmigt werden, wenn diese im Einklang mit den ligaspezifischen Durchführungsbestimmungen stehen und durch den hauptgemeldenten Verein genehmigt werden. Nebenlizenzen sind jedenfalls zulässig für Nachwuchsbewerbe, Damenbewerbe und Veterans-Bewerbe.

2.5. Alle Lizenzen müssen auf elektronischem Weg beantragt werden.

2.6. Sofern nicht anders in den ligaspezifischen Durchführungsbestimmungen festgelegt, können Lizenzen mit folgenden Fristen gelöst werden:

- Bundesliga 31. Juli
- Regionalligen und Damen 31. Mai
- Nachwuchs und Veterans unbegrenzt

2.7. Die Lizenz wird verlängert, ohne den Zahlungsnachweis abzuwarten. Der Verein verpflichtet sich, die Lizenzgebühren bei Rechnungslegung auf das ISHA Konto zu überweisen.

2.8. Ein Vereinswechsel ist nicht möglich. Ein Spieler der in der laufenden Saison ein Spiel für einen Verein gespielt hat, darf in der verbleibenden Saison nicht mehr für einen anderen Verein in der gleichen Liga spielen. Ausgenommen sind Situationen, in denen sich der lizenzführende Verein auflöst. Wurden weniger als 50% der Saison gespielt, so wird ein Wechsel der Spieler zugelassen, nachdem alle vorgesehenen Gebühren durch den auflösenden Verein an die ISHA entrichtet wurden.

# 3 Meisterschaftseinteilung

3.1. Die ISHA-Meisterschaft wird in folgenden Gruppen ausgetragen:

(a) ISHA – Bundesliga
(b) ISHA – Damen – Bundesliga
(c) ISHA – Nachwuchsligen (U10, U13, U16, U19)
(d) ISHA – Austrian Cup
(e) ISHA – Regionalligen
(f) ISHA – Veterans

Die Teilnahme von ausländischen Mannschaften und nicht–ÖRSV Mitgliedern im offiziellen Liga-Betrieb ist prinzipiell möglich, bedarf jedoch der Genehmigung durch die ISHA. Diese Mannschaften können jedoch keinen regionalen oder österreichischen Meistertitel erringen. I.d.S. ist die bestplatzierte österreichische Mannschaft zum Titelträger (z.B. österreichischer Staatsmeister) zu erklären, die Gastmannschaft zum Meister der Liga.

3.2. Die Anmeldungen zu den ISHA Meisterschaften werden durch die Ligaspezifischen Durchführungsbestimmungen geregelt.

3.3. Jede Mannschaft hat eine Startgebühr an die ISHA zu entrichten. Vereine der Regionalligen entrichten diese Startgebühr in der vom jeweiligen ISHA – Ligaorgan festgelegten Höhe an das jeweilige Organ.

3.4. Neue bzw. erstmals teilnehmende Vereine haben das erste aktive Jahr in der niedrigsten Leistungsstufe zu absolvieren. Der ISHA Vorstand hat das Recht diese Regelung bei Bedarf auszusetzten.

# 4 Gebühren

4.1. Für die Anmeldung zum Meisterschaftsbetrieb 2017 ist eine Startgebühr zu entrichten. Diese beträgt pro Mannschaft:

| | |
|---|---|
| Bundesliga | €50,- |
| Bundesliga Damen | €50,- |
| Regionalligen | selbst festzulegen |
| U10 | €0,- |
| U13 | €25,- |
| U16 | €25,- |
| U19 | €25,- |
| Veterans | €25,- |

4.2. Dieser Betrag ist gemäß Anmeldekriterien des jeweiligen Meisterschaftbetriebs einzuzahlen.

4.3. Unberechtigtes Ausscheiden aus dem Meisterschaftsbewerb: Für Mannschaften die nach Nennschluss ausscheiden sind folgende Strafsätze in abhängigkeit des Zeitpunktes der Bekanntgabe vorgesehen:

(a) ein Monat vor Ligabeginn und vor Erscheinen des Spielplans
(b) nach Erscheinen des Spielplans oder innerhalb eines Monats vor Ligabeginn
(c) 10 Tage vor Ligabeginn oder unter der Saison erfolgt

| | (a) | (b) | (c) |
|---|---|---|---|
| Bundesliga | €500,- | €750,- | €1000,- |
| Bundesliga Damen | €150,- | €250,- | €500,- |
| Regionalliga | €150,- | €250,- | €500,- |
| Nachwuchsligen | €150,- | €250,- | €500,- |
| Veterans Cup | €150,- | €250,- | €500,- |
| Austrian Cup | €250,- | €500,- | €750,- |

# 5 Mannschaften und Spielberechtigung

5.1. Für eine Mannschaft dürfen pro Spiel höchstens 18 Spieler (16 Feldspieler und 2 Torwarte) am Spielbericht eingetragen und eingesetzt werden.

5.2. Bei nationalen Spielen müssen mindestens 7 Spieler (6 Feldspieler und 1 Torwart) am Spielbericht eingetragen werden und auch bei Spielbeginn anwesend sein, sofern es die jeweiligen DFB nicht anders vorsehen.

5.3. Weitere vorerst nicht anwesende Spieler können am Spielbericht aufscheinen bis zur maximalen Grenze von 18 Spielern.

5.4. LEGIONÄRSREGELUNG:
Besteht eine Mannschaft zu mehr als 50% aus ausländischen Spielern, gilt dierser Verein, als Gastmannschaft in der österreichischen Meisterschaft.

5.5. Jeder Spieler darf höchstens in zwei in Leistungsstufen aneinander angrenzenden Ligen spielen. Hat ein Spieler mehr als 2 Spieltage, bzw. ein Tormann mehr als 3 Spieltage in der höheren der angrenzenden Ligen gespielt, ist er in der niedrigeren Liga nicht mehr spielberechtigt.

Ausgenommen von dieser Einschränkung sind alle Nachwuchsspieler. Weiter ausgenommen sind alle Nachwuchsligen, Damen-Ligen und Veterans-Ligen. Teilnahmen an Turnieren (z.B. Austrian Cup) beeinflussen die Spielberechtigung nicht.

5.6. Altersgrenzen:

(a) Herren Bundesliga
- Untergrenze: Spieler, die im laufenden Kalenderjahr das 15. Lebensjahr vollenden

(b) Damen/ Herren Regionalliga
- Untergrenze: Spieler, die im laufenden Kalenderjahr das 13. Lebensjahr vollenden.

(c) Veterans
- Untergrenze: Spieler, die im laufenden Kalenderjahr das 32. Lebensjahr vollenden.

(d) U19
- Obergrenze: Spieler, die im laufenden Kalenderjahr das 18. Lebensjahr vollenden.
- Untergrenze: Spieler, die im laufenden Kalenderjahr das 13. Lebensjahr vollenden.

(e) U16
- Obergrenze: Spieler, die im laufenden Kalenderjahr das 15. Lebensjahr vollenden.
- Untergrenze: Spieler, die im laufenden Kalenderjahr das 10. Lebensjahr vollenden.

(f) U13

- Obergrenze: Spieler, die im laufenden Kalenderjahr das 12. Lebensjahr vollenden.

(g) U10

- Obergrenze: Spieler, die im laufenden Kalenderjahr das 9. Lebensjahr vollenden.

Alle weiblichen Spieler sind jeweils 1 Jahr länger in der entsprechenden Altersgruppe spielberechtigt.

5.7. Den Wettspielreferenten der ISHA obliegt die Überprüfung während der gesamten Meisterschaft, ob diese Regelungen tatsächlich eingehalten werden. Werden Spieler unberechtigt eingesetzt, ist neben einem allfälligen Disziplinarverfahren eine Strafverifizierung durchzuführen.

# 6 Meisterschaftsaustragung

6.1. Jede Liga muss ein Monat vor Nennschluss Ligaspezifische Durchführungsbestimmungen erlassen. Die Bestimmungen haben folgende Punkte zu beinhalten:

(a) Modus Grunddurchgang
(b) Anzahl Runden
(c) Einzelspiele oder Sammelrunden
(d) Unentschieden oder Overtime
(e) Spieldauer
(f) Wert der Spiele (siehe Punkt 9.1)
(g) Vorgabe an Spielorte (siehe Punkt 8)
(h) Reihung in der Tabelle; Punkte pro Sieg etc.
(i) Alle diese Punkte müssen sowohl für das Playoff, als auch für den Grunddurchgang formuliert sein.
(j) Spielberechtigungen, Kaderlisten etc.

6.2. Keine Liga darf die Spielregeln von den IISHF Regeln bzw. den ISHA Regeln ohne Zustimmung des Vorstandes ändern.

6.3. Alle ligaspezifischen Durchführungsbestimmungen müssen dem ISHA Vorstand vorgelegt werden und durch den Vorstand genehmigt werden

6.4. Die Wettspielreferenten werden durch den Vorstand festgelegt.

6.5. Sollte kein Wettspielreferent benannt werden, übernimmt der ISHA-Vorstand diese Funktion.

6.6. Wird keine Ligaspezifische Regelung getroffen, so erfolgt die Reihung der Tabelle bei Punktegleichheit nach folgenden Punkten:

(a) Anzahl der strafverifizierten Spiele
(b) Direkter Vergleich
(c) Tordifferenz im direkten Vergleich
(d) Erzielte Tore im direkten Vergleich

(e) Tordifferenz aller Spiele

(f) Erzielte Tore in allen Spielen

(g) Gesamtsumme an Strafzeiten in allen gespielten Spielen

(h) Falls es sich nur um zwei Mannschaften handelt und sich beide Mannschaften auf der Spielfläche befinden, wird ein Penaltyschießen ausgetragen. Falls nicht, wird die Rangfolge durch Münzwürfe bestimmt.

# 7 Meisterschaftstermine

7.1. Die Reihenfolge der Spiele wird mit Ausnahme der Play-Offs durch den Wettspielreferenten bestimmt. Der hierbei zuerst gelistete Verein hat Heimrecht und gilt als Veranstalter. (Bei Einzelspielen) Bei Sammelrunden gilt der Verein des Spielortes als Veranstalter der gesamten Spielrunde.

7.2. Die Festsetzung der Wettspieltermine und die Überwachung der Durchführung der Meisterschaftsspiele der Ligen der ISHA erfolgen durch die Wettspielreferenten der ISHA oder durch ihre Stellvertreter.

7.3. Der Meisterschaftsbeginn und die Meisterschaftstermine in sämtlichen Gruppen sind bindend. Die Abänderung eines Meisterschaftstermins oder des Platzwahlrechts ist nur mit Genehmigung der zuständigen Wettspielreferenten möglich. Wird gegen diese Bestimmung verstoßen und gelangt ein Pflichtspiel aus welchen Gründen auch immer nicht zur Austragung, so wird dieses Pflichtspiel mit dem Ergebnis 0:15 gegen beide Mannschaften ohne Punktgewinn strafverifiziert, wenn sie bis zu dem vom Wettspielreferenten festgesetzten Termin nicht ausgetragen bzw. wenn über deren Nichtaustragung keine schlüssigen Unterlagen dem Wettspielreferenten fristgerecht vorgelegt worden sind.

7.4. Anträge auf Spielverschiebungen sind 10 Tage vor dem Meisterschaftstermin an den Wettspielreferenten zu richten. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass bei Antragstellung die Einverständnis aller betroffenen Vereine vorliegt. Vereine gelten als betroffen, wenn sie am gleichen Tag, am gleichen Spielort Meisterschaftsspiele austragen, ohne einer zeitlichen Spielpause von mehr als einer Stunde zu den verschiebenden Spielen.

# 8 Spielorte

8.1. Der Vorstand der ISHA ist dafür verantwortlich, Spielorte zur Meisterschaft zuzulassen und diese Zulassung wieder zu entziehen.

8.2. Die Kontrolle der Spielorte bezieht sich rein auf spielorganisatorische Aspekte.

8.3. Der veranstaltende Verein trägt die volle Verantwortung für die gefahrenfreie Bespielbarkeit seiner Spielstätte sowie die geeignete Versicherung der durch ihn durchgeführten Veranstaltung.

8.4. Die Klassifikation der Spielorte erfolgt in Klassen. Jede höhere Klasse muss dabei alle Kriterien der vorhergehenden Klassen erfüllen.

(a) Klasse I

- Platzgröße zwischen 15m x 30m und 30m x 60m
- Spielerbänke für mindestens je 6 Personen und Strafbänke für je 2 Personen müssen vorhanden sein.

- Mindestens 2 Personen müssen für Zeitnehmung und Strafbänke zur Verfügung stehen.

(b) Klasse II

- Die Bande muss gemäß ISHA Regel 1.3 gestaltet sein.
- Alle Spielfeldmarkierungen müssen gemäß ISHA Spielregeln 1.4 angebracht sein.

(c) Klasse III

- Der Bereich hinter dem Tor muss mit Fangnetzen abgesichert sein.
- Geschlossene Umkleiden für Schiedsrichter müssen zur Verfügung stehen.
- Die Spielerbänke und Strafbänke müssen ISHA Regeln 1.5 und 1.6 entsprechen.
- Ein Zeitnehmerbereich gemäß ISHA Regel 1.7 muss vorhanden sein.
- Eine Beleuchtung gemäß ISHA Regel 1.8 muss vorhanden sein.
- Mindestens drei Personen müssen für Zeitnehmung und Strafbänke zur Verfügung stehen.

(d) Klasse IV

- Eine elektronische Zeitnehmung mit Anzeigetafel muss vorhanden sein.
- Überdachte Umkleidemöglichkeiten für alle teilnehmenden Mannschaften müssen vorhanden sein.
- Eine Tonanlage für Tordurchsagen muss vorhanden sein.
- Mindestens zwei Zeitnehmer und zwei Strafbankbetreuer müssen zur Verfügung stehen. Die Zeitnehmer sind gleichzeitig für Tordurchsagen verantwortlich.

(e) Klasse V

- Alle internationalen Standards für die Zulassung zu IISHF Bewerben müssen erfüllt sein.

# 9 Platzwahlrecht

9.1. Jedem Spiel wird ein Wert zugewiesen, den sowohl die Heim, als auch die Gastmannschaft vor dem ersten Meisterschaftstermin auf das Konto der ISHA einzahlen müssen. Diese Beträge müssen durch die ligaspezifischen Durchführungsbestimmungen festgelegt werden. Die eingezahlten Beiträge werden in Anteilen an die veranstaltenden Vereine ausgezahlt. Bei Verstößen gegen die Pflichten bzw. Nichterfüllung der Veranstalungskriterien wird der Veranstalterbeitrag nicht ausgeschüttet.

9.2. Bei Nennung muss jeder Verein unter Angabe des Veranstaltungsortes die Bereitschaft angeben, Meisterschaftsrunden auszutragen. Erfüllt der Spielort die Voraussetzungen (siehe Punkt 10) nicht, so verliert der Verein das Veranstaltungsrecht. Die Spiele werden durch den Wettspielreferenten neu vergeben.

9.3. Spieltage und Uhrzeiten werden ausschließlich durch den Wettspielreferenten vergeben.

9.4. Der gastgebende Verein bestimmt die Spielerbank der Heimmannschaft.

9.5. Infolge "höherer Gewalt" ausgefallene Spiele sind am nächstmöglichen Termin auszutragen. Steht einem Verein, der Platzwahl hat, die Sportanlage nicht zur Verfügung, hat der Wettspielreferent das Recht, allenfalls auch einen neuen Spielort, wenn notwendig einen neuen Veranstalter festzulegen.

9.6. Grundsätzlich ist der Spielbeginn so anzusetzen, dass dem Gastverein die Anreise am Spieltag möglich ist. Außerhalb der festgesetzten Spielzeiten können Spiele nur im Einvernehmen mit der Gastmannschaft und mit Zustimmung des Wettspielreferenten durchgeführt werden.

## 10 Auf-/Abstieg und Ausstieg aus der Meisterschaft

10.1. Regionale Leistungsklassen:

(a) Der regionale Meister steigt in die nächsthöhere Leistungsklasse auf. Der regional Letztplatzierte der höheren Leistungsklasse steigt in die regionale Leistungsklasse ab.

(b) Der regional Letztplatzierte hat das Recht auf ein Relegationsspiel gegen den regionalen Meister nach Regeln der höheren Leistungsklasse. Diese höhere Leistungsklasse kann auch eine österreichweite Leistungsklasse sein.

10.2. Österreichweite Leistungsklassen: a) Der Meister muss in die nächsthöhere Leistungsklasse aufsteigen. b) Der Letztplatzierte muss in die nächst niedrigere österreichweite Leistungsklasse absteigen. c) Der Letztplatzierte der höheren Leistungsklasse hat das Recht auf ein Relegationsspiel.

10.3. Die Platzwahl im Rahmen des Relegationsspiels obliegt dem Letztplatzierten.

10.4. Der ISHA Vorstand und das ausführende Ligaorgan haben das Recht den Aufstieg eines Meisters auszusetzten, sofern eine unausgeglichene Anzahl von Mannschaften in den Leistungsklassen entsteht. In diesem Fall hat der ISHA Vorstand das Recht, sowohl den Meister, als auch den Letztplatzierten in die gleiche Leistungsklasse einzuteilen. Insbesondere hat der ISHA Vorstand das Recht den Abstieg des Letztplatzierten auszusetzen.

10.5. Im Sinne des Auf- und Abstiegs hat der Vorstand das Recht, Nennungen zu verweigern. In einem solchen Fall hat der Verein 7 Tage Zeit, eine erneute Nennung abzugeben. Eine solche neuerliche Nennung kann nur einmal pro Saison erfolgen.

10.6. Scheidet eine Mannschaft nach Aufstieg aus dem Ligabetrieb aus, so sind alle Spieler dieser Mannschaft für die Teilnahme in niedrigeren Ligen für ein Jahr gesperrt. Ausnahmeregelungen müssen beim ISHA Vorstand beantragt werden.

## 11 Pflichten des Veranstalters

11.1. Dem Veranstalter obliegt die Vorbereitung und die administrative Durchführung des Meisterschaftsspiels. Er ist insbesondere verpflichtet, für die Bereitstellung eines Spielortes gemäß ligaspezifischen Durchführungsbestimmunge und Punkt 9 der WKO. Weiters haben Kehrbesen oder –maschine, Erste Hilfe Koffer und Coolpacks zur Verfügung zu stehen.

11.2. Wenn der reisende Verein (Gastmannschaft) am Spielort eingetroffen ist, das Spiel aber infolge "höherer Gewalt" zum angesetzten Termin nicht durchgeführt werden kann, ist von beiden Vereinen alles zu unternehmen, um eine Durchführung des Spiels noch am selben Tag zu ermöglichen. Ist Letzteres nicht möglich, haben beide Vereine einen schriftlichen Bericht über ihre erfolglosen Bemühungen binnen 1 Tag an den zuständigen Wettspielreferenten zu senden. Wird kein Bericht vorgelegt oder kommt die Ligakommission zum Schluss, dass das Spiel zu Unrecht nicht stattgefunden hat, wird das Spiel mit 0:15 gegen beide Mannschaften gewertet.

11.3. Der Veranstalter hat das Spielprotokoll zu führen und den Pressebericht inkl. 3 Fotos zu verfassen. Das Spielprotokoll ist noch am selben Tag bis 24:00 Uhr gemäß ISHA Vorgaben einzureichen. Der Pressebericht inkl. Fotos ist bis 12:00 des folgenden Tages an den Wettspielreferenten und die Presseabteilung der ISHA zu senden.

11.4. Der Veranstalter hat mindestens 20 Minuten vor Spielbeginn den Schiedsrichtern das von beiden Vereinen ordnungsgemäß ausgefüllte NTC – Formular sowie die Spielerpässe zu übergeben, sofern diese von den Schiedsrichtern angefordert werden.

11.5. Der Veranstalter hat die Zeitnehmer anzuhalten, dass die Mannschaften spätestens 5 Minuten vor Spielbeginn auf die Spielfläche gerufen werden, um einen pünktlichen Beginn zu gewährleisten.

11.6. In Verbindung mit der Durchsage eines regulär erzielten Tores sind Werbedurchsagen in einer Maximaldauer von 10 Sekunden erlaubt.

11.7. In jedem Pflichtspiel haben die Mannschaften die Wahl der Dressenfarbe zu vereinbaren. Kommt keine Einigung zustande, so bestimmt das Heimteam. (Erstgenannte Mannschaft am Spielplan). Kann die Gastmannschaft nur einen Satz Dressen nachweisen, so entscheiden die Schiedsrichter mit welches Dressen gespielt wird. Gegen die Gastmannschaft wird eine Geldstrafe in Höhe der Veranstaltergebühr ausgesprochen.

11.8. Der Veranstalter hat alle Personen für die Durchführung eines Meisterschaftsspieles gemäß Punkt 8 bereitzuhalten.

11.9. Die Zeitnehmung ist verpflichtet, die eingesetzten Spieler anhand ihrer Rückennummern zu überprüfen und die Schiedsrichter in der ersten Unterbrechung, nach Erkennen eines Missstandes, über nicht am Spielbericht gelistet Spieler bzw. gelistete aber nicht anwesende Spieler zu informieren. Der Spielbericht ist, sofern kein Verstoß vorliegt entsprechend zu korrigieren.

Die korrigierten NTC-Liste muss auf Anfrage der Liga übermittelt werden. Liegt sie nicht im Original (bzw. gescannt) vor, so wird eine Geldstrate von €100,- gegen den Veranstalter ausgesprochen.

# 12 Pflichten aller Mannschaften

12.1. Alle Mannschaften haben das Formular NTC bis spätestens 24:00 des Vortages vor einem Meisterschaftsspiel in das ISHA System einzutragen.

(Strafgebühr pro Spiel €20,- )

12.2. Alle Mannschaften haben ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes NTC – Formular sowie die Lizenzen mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn beim gastgebenden Verein abzugeben. Dieses Formular kann Änderungen in der Spielaufstellung beinhalten. Der Veranstalter und die Schiedsrichter sind verpflichtet, Änderungen, die weniger als 30 Minuten vor dem offiziellen Spielbeginn reklamiert werden an den Wettspielreferenten zu melden. Ausgenommen sind Spiele die mit mehr als einer Stunde Verzögerung starten. Hier wird die Frist auf 30 Minuten vor dem tatsächlichen Spielbeginn festgelegt.

(Strafgebühr für nicht abgegebene NTC Listen pro Spiel €20,- )

12.3. Absagen oder Nichtantreten aus irgendwelchen Gründen (Erkrankung von Spielern, Urlaub) ziehen Punkteverlust, Ersatz der nachgewiesenen Kosten für die Vorbereitung des Spieles (Platzmiete, Schiedsrichter) nach sich und eine Strafe gegen den Verein.

12.4. Alle Mannschaften der höchsten Leistungsklasse müssen verpflichtend einen ausgebildeten Trainer an ihren Spieltagen anwesend zu haben.

(a) Als ausgebildeter Trainer gilt jeder Skaterhockey Übungsleiter bzw. Eis- oder Skaterhockey Instruktor, der in den vergangenen zwei Kalenderjahren zumindest eine ISH Fortbildung bzw. eine durch die ISHA genehmigte Fortbildung besucht hat.

(b) Spielertrainer sind zugelassen.

Hat eine Mannschaft in weniger als 50% ihrer Spiele einen ausgebildeten Trainer anwesend, so sind folgende Strafen pro Spiel vorgesehen:

Saison 2017: €0,-
Saison 2018: €50,-

12.5. Alle Vereine von am Meisterschaftsbetrieb teilnehmenden Mannschaften verpflichten sich die Skaterhockey Nachwuchsarbeit zu unterstützen. Dies kann in erster Linie durch die Teilnahme mit Nachwuchssportlern am Nachwuchs – Spielbetrieb (U10, U13, U16 oder U19) geschehen. Vereine der Bundesliga verpflichten sich, sollten sie nicht an Nachwuchsterminen teilnehmen, zu einer Kompensation in folgender Höhe:

Saison 2017: €100,-
Saison 2018: €200,-

# 13 Schiedsrichter

13.1. Die Schiedsrichterbesetzung aller Wettspiele erfolgt durch den Schiedsrichterreferenten in Abstimmung mit dem Wettspielreferenten.

13.2. Die Ablehnung nominierter Schiedsrichter wird von der ISHA nicht akzeptiert. Tritt eine Mannschaft infolge Ablehnung eines Schiedsrichters nicht an, wird dieses Spiel strafverifiziert und ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

13.3. Wenn zwei Schiedsrichter nominiert sind und einer infolge Verletzung nicht amtieren kann, so ist das Spiel vom verbleibenden SR zu leiten. Wenn nur 1 SR bestimmt wurde und dieser nicht erscheint oder infolge plötzlicher Erkrankung nicht amtieren kann, hat ein allenfalls anwesendes Vorstandsmitglied der ISHA oder der Veranstalter einen Ersatzmann aus allenfalls anwesenden qualifizierten Personen zu bestimmen.

13.4. Kann obigen Bestimmungen nicht entsprochen werden oder sind die angeforderten Schiedsrichter nicht erschienen und nachweisbar auch kein anderer SR erreichbar, muss das Spiel neu angesetzt werden. Ein Ablehnungsrecht steht den beteiligten Vereinen nicht zu.

13.5. Auf Antrag einer am Spiel teilnehmenden Mannschaft oder des Veranstalters hin, hat der Schiedsrichter die Lizenzen beider Mannschaften zu überprüfen, entsprechend dem Merkblatt für SR zu kontrollieren und mit der Unterschrift am Spielprotokoll die Richtigkeit der Eintragungen zu bestätigen.

13.6. Die Schiedsrichter haben die Pflicht, eine betroffene Mannschaft zu informieren, wenn der Verdacht besteht, dass ein Spieler nicht spielberechtigt ist. Zusätzlich muss der Wettspielreferent darüber informiert werden (E-Mail nach Ende des Spieltages). Die Verantwortung für den Einsatz eines Spielers hat der lizenzführende Verein. Die Teilnahme darf durch die Schiedsrichter nicht verweigert werden.

13.7. Die Verantwortung für fälschlich gelistete Spieler und darauf folgende Konsequenzen trägt der auf der korrigierten NTC Liste unterschreibende Funktionär.

13.8. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, vor Spielbeginn, die korrigierte NTC Liste zu unterschreiben und damit die Abgabe zu bestätigen. Alle nicht genutzten Felder sind durch den Schiedsrichter durchzustreichen.

13.9. Die Schiedsrichter haben dafür zu sorgen, dass sich auf der Spielerbank nur solche Spieler befinden, die im Protokoll namentlich angeführt sind. Sonstige Personen dürfen sich nicht im Bereich der Spielbänke der Mannschaften aufhalten.

13.10. Für alle teilnehmenden Vereine werden die Gesamtkosten für Schiedsrichter gleich verteilt.

13.11. Am Ende der Saison werden die Schiedsrichterkosten den Einzahlungen gegengerechnet und es kann zu Nachzahlungen oder Rückzahlungen kommen.

13.12. Schiedsrichtern obliegt die Entscheidung, ob Sie Helme tragen oder nicht selbst. Es wird aber bei eventuellen Verletzungen keine Haftung übernommen. Das Tragen eines Helmes wird ausdrücklich empfohlen.

13.13. Bei Spielabsagen aufgrund von Mannschaftsabsagen werden folgende Schiedsrichterkosten an die besetzten Schiedsrichter ausbezahlt

(a) mehr als 4 Tage vor Spielbeginn: Keine Kostenerstattung

(b) 2-4 Tage: 50% der Spielgebühren

(c) 0-2 Tage: 100% der Spielgebühren

(d) Ist der Schiedsrichter die Fahrt bereits angetreten bzw. vor Ort werden die Spielgebühren und die Fahrtkosten ersetzt.

13.14. Die Schiedsrichter sind verpflichtet nach Spielende den Spielbericht auf die Richtigkeit zu überprüfen und entweder handschriftlich oder elektronisch zu unterschreiben. Die unterzeichnenden Schiedsrichter sind verantwortlich für die Richtigkeit des Berichtes.

# 14 Beglaubigung der Wettspiele

14.1. Die Beglaubigung der Wettspiele wird aufgrund der Spielberichte und allfälliger Mitteilungen vom zuständigen Wettspielreferenten vorgenommen. Ordnungsgemäß durchgeführte Spiele werden mit dem tatsächlichen erzielten Resultat und Torergebnis beglaubigt.

14.2. In folgenden Fällen sind Wettspiele nicht mit dem erzielten Resultat und Torergebnis zu beglaubigen:

(a) Ein Verein tritt nicht an: Ergebnis 15:0 für den Gegner.

(b) Ein Verein tritt zum Hin- oder Rückspiel eines Play-offs nicht an: 15:0 für den Gegner und Ausschluss aus der Meisterschaft. Die Mannschaft wird an die letzte Stelle der Abschlusstabelle gereiht!

(c) Beide Vereine treten nicht an: 0:15 gegen beide Mannschaften!

(d) Eine Mannschaft tritt ab oder das Spiel wird aufgrund eines Verschuldens einer Mannschaft abgebrochen: Ergebnis 15:0 für den Gegner, falls das tatsächlich erzielte Ergebnis nicht günstiger ist.

(e) Erstrebung unerlaubter Vorteile, Aufstellung unberechtigter Spieler: Ergebnis 0:15 für den Gegner, falls das tatsächlich erzielte Ergebnis nicht günstiger ist.

(f) Erstrebung unerlaubter Vorteile beider Mannschaften: Ergebnis 0:15 gegen beide Teams.

(g) Abbruch eines Spiels ohne Verschulden einer Mannschaft:

- Wurden weniger als 2/3 der vorgesehenen Spielzeit gespielt: Nachtragsspiel (restliche Spielzeit ab dem Spielstand bei Abbruch mit der gleichen Kaderaufstellung lt. Spielbericht).
- Wurden 2/3 und mehr der vorgesehenen Spielzeit gespielt: Wertung des Spieles.

14.3. Im Falle einer Strafbeglaubigung infolge rechtswirksamen Urteils der Disziplinarkommission werden alle für die Statistik relevanten Personen-Daten (Tore, Assists, Strafen, 5er-Regel-bei zwei Mannschaften im Verein) gestrichen, mit Ausnahme von großen Strafen (Rote Karte).

# 15 Nichtantreten einer Mannschaft, Wartezeiten, Spielfähigkeit des Platzes

15.1. Die Wartezeit im Fall nicht anwesender Mannschaften beträgt 15 Minuten. Ist eine Mannschaft 15 Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn nicht mit wenigstens 7 Spielern (inkl. Tormann) angetreten (s.a. Pkt. 4.2), gilt sie als zum Spiel nicht angetreten. Ausnahme: Bei Verspätungen auf der Anreise der Gastmannschaft infolge "höherer Gewalt". Der reisende Verein ist zu einer telefonischen Mitteilung verpflichtet, wenn eine Verspätung zu erwarten ist. Die Wartezeit wird in diesem Fall auf maximal 1,5 Stunden erstreckt.

Das Interpretieren, ob eine Verspätung infolge höherer Gewalt erfolgt oder nicht, obliegt alleine dem Wettspielreferenten. Die Schiedsrichter haben nicht das Recht, die Leitung des Spiels zu verweigern, sofern die anreisende Mannschaft den Veranstalter, den Wettspielreferenten, die Schiedsrichter persönlich oder den Schiedsrichterobmann kontaktiert haben, bzw. nachweislich versucht haben zumindest zwei der Stellen mehrmals zu kontaktieren.

15.2. Spielabsagen aufgrund von veränderten Witterungsverhältnissen können ausschließlich in Absprache mit dem Wettspielreferenten bis 2 Stunden vor dem ersten Spiel des Tages am jeweiligen Spielort gemacht werden. Danach entscheiden die für das Spiel eingeteilten Schiedsrichter über eine Absage oder Unterbrechung. Sie sind in ihrer Entscheidung unabhängig von allen Weisungen und Empfehlungen von Organen der ISHA. Ihre Entscheidung soll in erster Linie auf Verletzungsgefahr, in zweiter Linie auf Verfügbarkeit von Ersatzterminen (nach Rücksprache mit dem Wettspielreferenten) und in dritter Linie auf der allgemeinen Bespielbarkeit der Spielstätte basieren. Die Schiedsrichter müssen eine endgültige und bindende Entscheidung spätestens 90 Minuten nach dem angesetzten Spieltermin bzw. 90 Minuten nach Beginn einer Unterbrechung fällen.

15.3. Grundsätzlich wird bei jedem Wetter gespielt. Regen allein, ist noch kein ausreichender Grund für eine Absage. Im Rahmen der Playoffs wird angestrebt die Spieltermine zu Uhrzeiten anzusetzen, die einen ordentlichen Spielbetrieb aufgrund von großer Hitze erlauben. Der Wettspielreferent hat hier die Möglichkeit, 4 Tage vor dem Spiel auf Basis einer Wettervorhersage (www.wetter.com) über $33^oC$, nach eigenem Ermessen (Mögliche Ausweichtermine, Spielortverschiebungen, etc.) die Spielzeit bzw. den Spieltag zu verschieben. Sollten sich beide Mannschaften einigen, entgegen der Entscheidung des Wettspielreferenten zu dem Spiel anzutreten, so wird das Spiel zum ursprünglichen Termin durchgeführt.

15.4. Bei Temperaturen über $33^oC$ wird ein Power Break eingeführt: Zu Spielbeginn können beide Mannschaften auf das Power Break verzichten. Besteht eine auf das Power Break, so muss es eingehalten werden.

In diesem Fall wird in der ersten Unterbrechung nach 7 (15min Drittellänge) bzw 9 Minuten (20min Drittellänge) bzw. 5 Minuten (12min Drittellänge) für 2 Minuten unterbrochen.

## 16 Bestimmungen betreffend Spielerlizenzen

16.1. Ein Antreten eines an sich spielberechtigten Spielers (Lizenz muss zum Zeitpunkt des Spieles lösbar sein und nachträglich gelöst werden) ohne Spielerlizenz hat für die betreffende Mannschaft keinen Punkteverlust, sondern lediglich eine Bestrafung nach der Disziplinarordnung zur Folge, sofern der Schiedsrichter die Identität dieses Spielers durch seine Unterschrift auf dem Spielprotokoll bestätigt hat. Kann der Schiedsrichter die Identität, aus welchen Gründen auch immer, nicht feststellen, so hat er diesen Spieler im Protokoll zu streichen.

16.2. Wenn keine Spielerlizenzen vorliegen, muss die Identität anhand eines amtlichen Lichtbildausweises vor dem Spiel überprüft werden.

16.3. Wird ein Spieler, der aufgrund einer rechtswirksamen Disziplinarstrafe gesperrt ist, in einem Spiel eingesetzt, wird das Spiel strafverifiziert.

## 17 Protest

17.1. Gegen ein Wettspiel, bzw. das Ergebnis des Wettspiels kann bis 24h des Tages des Spiels schriftlich beim Wettspielreferenten Einspruch erhoben werden. Es ist eine Berufungsgebühr von €50,- an das ISHA Konto zu überweisen. Der Zahlungsnachweis ist bis zum kommenden Werktag 24h zu erbringen.

17.2. In zweiter Instanz kann gegen Entscheidungen des zuständigen Wettspielreferenten beim ISHA Vorstand Einspruch erhoben werden. Gegen Entscheidungen des ISHA Vorstandes kann gemäß Disziplinarordnung in der jeweils gültigen Fassung Einspruch erhoben werden.

## 18 Dopingbestimmungen

18.1. Es wird darauf hingewiesen, dass für alle Vereine generell Doping verboten ist. Was unter Doping zu verstehen ist, richtet sich nach den geltenden Definitionen der NADA (Nationale Anti-Doping-Agentur)

18.2. Für alle Vereine der ISHBL, sowie für Vereine, die an der österreichischen Staatsmeisterschaft teilnehmen, gelten vollinhaltlich die in der aktuellen "Anti-Dopingbroschüre" , herausgegeben von der NADA, festgelegten Bestimmungen. Sollten die für die Dopingkontrollen verantwortlichen Vereinsfunktionäre nicht im Besitz und in Kenntnis derselben sein, haben sie diese unverzüglich anzufordern.

18.3. Die Anti-Doping-Bestimmungen des Bundessportgesetzes sind verpflichtend und vollinhaltlich anzuerkennen.

## 19 Koordinierende Maßnahmen

19.1. Alle Spieler, auch die Torleute, müssen einen von der IISHF approbierten Kopfschutz tragen. Die Vollgesichtsmasken müssen so konstruiert sein, dass der Ball die Schutzvorrichtung nicht durchdringen kann.

19.2. Alle Nachwuchsspieler die in Seniorenteams spielen, müssen im Rahmen dieser Spiele gemäß IISHF – Regel 5.4.2 die vorgeschriebene Ausrüstung tragen.

19.3. Overage Spieler müssen die gleiche Ausrüstung tragen wie für reguläre Spieler der Alterskategorie vorgeschrieben.

19.4. Alle Nachwuchsspieler in den Alterskategorien U19, U16, U13, U10 sind verpflichtet, die von der IISHF approbierten Vollgesichtsschutzmasken sowie Brustschutz zu tragen. Kunststoff-Vollvisiere sind für Torhüter nicht gestattet.

19.5. Vermessung von Ausrüstungsgegenständen:

(a) Der Schiedsrichter ist berechtigt, von sich aus jeden beliebigen Ausrüstungsgegenstand zu vermessen.

(b) Der Kapitän eines Teams kann beim Schiedsrichter eine formelle Beschwerde hinsichtlich der Maße eines speziell

(c) bezeichneten Ausrüstungsgegenstandes anbringen. Der Schiedsrichter nimmt die notwendige Vermessung unverzüglich vor.

(d) Als Folge der Vermessung eines Ausrüstungsgegenstandes kann ein erzieltes Tor nicht aberkannt werden.

(e) Das Vermessen von Ausrüstungsgegenständen ist auf einen Antrag und ein Team in einer Spielunterbrechung begrenzt.

(f) Vermessen von Torhüterausrüstungsgegenständen, mit Ausnahme des Stocks, kann nur unmittelbar nach dem Ende eines Spieldrittels verlangt werden.

19.6. Alle von der IISHF vorgeschriebenen Geldstrafen in Zusammenhang mit offiziellen internationalen Vereinsbewerben (Turniere, Europacups) sind von den betroffenen Vereinen an die ISHA zu entrichten.

19.7. Die von der ISHA – Disziplinarkommission über einen Spieler ausgesprochene rechtskräftige Sperre auf eine bestimmte Dauer (nicht Spiele) bedingt auch eine Sperre für alle internationalen Einsätze.

19.8. Eine Spieldauerdisziplinarstrafe wird in der Strafenstatistik und am Spielbericht mit 5 + 20 Minuten gerechnet.

19.9. Eine Matchstrafe wird in der Strafenstatistik und am Spielbericht mit 5 + 20 Minuten gerechnet.

19.10. Wenn ein gesperrter Spieler ohne seine Strafe schon verbüßt zu haben eingesetzt wird, wird das Spiel wegen Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers 0:15 gegen das Team gewertet und dieses Spiel zählt nicht als verbüßt für den Spieler.

Beispiel: Spiel 1 Matchstrafe für Spieler A mit Urteil von 3 Spielen Sperre

- Spiel 2 Spieler A spielt nicht
- Spiel 3 Einsatz des Spielers A – dieses wird mit 0:15 gewertet
- Spiel 4 Spieler A noch nicht spielberechtigt
- Spiel 5 Spieler A noch nicht spielberechtigt
- Spiel 6 Spieler A wieder spielberechtigt

19.11. Die Wettkampfordnungen, Durchführungsbestimmungen etc. gelten in folgender Rangordnung:

(a) Ligaspezifische Durchführungsbestimmungen – sofern durch den Vorstand genehmigt
(b) Wettkampfordnung
(c) ISHA-Regelbuch
(d) IISHF Regulierungen

19.12. Jede Regulierung kkann spezifisch über Aussendungen verändert werden. Alle Regulierungen gelten immer in Kombination mit sämtlichen ISHA Mitteilungen des laufenden Kalenderjahres.

# 20 Schlussbestimmungen

20.1. Alle Rechte für den Abschluss von Fernsehübertragungen unterliegen dem ISHA Vorstand.

20.2. In allen in diesen Bestimmungen nicht vorgesehenen Fällen steht dem Vorstand der ISHA das alleinige und unanfechtbare Recht zu, auszulegen und zu entscheiden.